

---

# LEIT FADEN

---

Zur Einbindung der  
**CLEARINGSTELLE MITTELSTAND**  
des Landes NRW bei Gesetzgebungs- und  
Rechtsetzungsprozessen  
(Clearingverfahren)

---



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**

Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0

[info@clearingstelle-mittelstand.de](mailto:info@clearingstelle-mittelstand.de)  
[www.clearingstelle-mittelstand.nrw](http://www.clearingstelle-mittelstand.nrw)

# Grußwort

DES **MINISTERPRÄSIDENTEN** DES  
LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Mittelstand ist das Rückgrat der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Ihn zu stärken und vor überflüssigem bürokratischem Ballast zu schützen, ist wesentlich für unser Land.

Seit 2013 prüft die Clearingstelle Mittelstand Gesetze und Verordnungen frühzeitig auf ihre Mittelstandsverträglichkeit. Die Clearingstelle hat sich inzwischen zu einer unverzichtbaren Beratungsinstitution der Landesregierung für mittelstandsrelevante Fragestellungen entwickelt.

Diesen Erfolg wollen wir in die Zukunft fortschreiben. Die Landesregierung hat sich deshalb in ihrem Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen die weitere Stärkung der Zusammenarbeit mit der Clearingstelle Mittelstand zum Ziel gesetzt. Damit wird nahtlos an den Ausbau der Stellung der Clearingstelle durch die im April 2022 in Kraft getretene Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes angeknüpft.

Der Leitfaden bringt das Tätigkeitsfeld der Clearingstelle anschaulich näher.

Hendrik Wüst Mdl



# Vorwort

DER **GESCHÄFTSFÜHRERIN** DER  
CLEARINGSTELLE MITTELSTAND



Seit dem Jahr 2013 überprüft die Clearingstelle Mittelstand im Auftrag der Landesregierung wesentlich mittelstandsrelevante Gesetzes- und Verordnungsvorhaben im Rahmen von Clearingverfahren auf ihre Verträglichkeit für die mittelständische Wirtschaft.

Der Leitfaden, der erstmals im Jahr 2016 aufgelegt wurde, informiert über den gesetzlichen Aufgabenbereich der Clearingstelle Mittelstand, erläutert die Verfahrensabläufe und beantwortet häufig gestellte Fragen.

Veranlasst durch die im April 2022 in Kraft getretene Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie die neue dazugehörige Verordnung wurde dieser nun fortgeschrieben.

Er informiert über die neuen Verfahrensabläufe sowie die Möglichkeit, die Clearingstelle nunmehr auch mit der Überprüfung bestehender Regelungen beauftragen zu können.

Wir hoffen, dass er Ihnen hilfreiche Informationen liefert. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sabine Jahn

# Inhalt

Seite 6  
DIE CLEARINGSTELLE MITTELSTAND

Seite 12  
CLEARINGVERFAHREN

Seite 18  
SCHEMA ZUR EINBINDUNG DER  
CLEARINGSTELLE MITTELSTAND

Seite 20  
HINWEISE ZUR PRÜFUNG DER WESENTLICHEN  
MITTELSTANDSRELEVANZ BEI VORHABEN

Seite 25  
FAQ ZUR EINBINDUNG DER  
CLEARINGSTELLE MITTELSTAND

Seite 34  
ANHANG

# Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand überprüft Gesetze und Verordnungen sowie sonstige Vorhaben und Maßnahmen mit wesentlicher Mittelstandsrelevanz auf ihre Verträglichkeit für die mittelständische Wirtschaft im Rahmen von Clearingverfahren. Diese Verfahren sind darauf gerichtet, die Auswirkungen von bestehenden und geplanten Regelungen auf die Wettbewerbssituation, die Kosten, den Verwaltungsaufwand und die Arbeitsplätze in den mittelständischen Unternehmen zu ermitteln und darzustellen. Ziel ist es, die Landesregierung über die Auswirkungen in Kenntnis zu setzen. Auftraggeber von Clearingverfahren sind die jeweils fachlich zuständigen Ministerien oder das für Wirtschaft zuständige Ministerium der NRW-Landesregierung.

Die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand dienen der Beratung der Landesregierung und des Landtags hinsichtlich einer mittelstands

freundlicheren Ausgestaltung von Gesetzen und Verordnungen – und ergänzend hinsichtlich sonstiger Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen.

Das Mittelstandsförderungsgesetz NRW (MFG NRW) schreibt die Durchführung eines Clearingverfahrens bei Vorliegen einer wesentlichen Mittelstandsrelevanz in den nachfolgenden Fällen verbindlich vor:

- Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 MFG NRW).
- In Kraft befindliche, befristete Gesetze und Verordnungen des Landes, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem

Gegenstand durchgeführt worden war (§ 6 Abs. 1 Satz 2 MFG NRW).

Ferner kann auch ein Clearingverfahren in folgenden Fällen beauftragt werden:

- Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der Europäischen Union (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW).
- Bestehende Landesgesetze und -verordnungen sowie bestehende Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 MFG NRW).
- Sonstige Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung (Pläne, Programme o. Ä.), die der Befassung des Landtags beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 MFG NRW).

# Übersicht:

Charakter	Land NRW		Bund und EU
	obligatorisch	fakultativ	fakultativ
<b>Geplante Regelungen</b>	Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung	sonstige Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen	Gesetzes- und Verordnungsvorhaben
<b>Bestehende Regelungen</b>	befristete Gesetze und Verordnungen, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt worden war	Gesetze und Verordnungen, für die ein Anpassungsbedarf untersucht werden soll	Rechtsvorschriften, für die ein Anpassungsbedarf untersucht werden soll

Durchgeführt werden die beauftragten Clearingverfahren unter Beteiligung der nachfolgenden Dachorganisationen (§ 6 Abs. 3 MFG NRW):

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW

Die Clearingstelle Mittelstand holt Stellungnahmen dieser Beteiligten ein, wertet sie mit Blick auf die möglichen Auswirkungen geplanter Regelungen auf die mittelständische Wirtschaft aus und gibt eine gutachterliche Stellungnahme ab.

Gleiches gilt entsprechend für die Begutachtung von bestehenden Regelwerken. Bestandteil der Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand ist ein abschließendes Votum, welches in der Regel Vorschläge zur mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung enthält.

Der gesetzliche Auftrag der Clearingstelle Mittelstand umfasst zudem die Beratung des federführenden Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Frage der wesentlichen Mittelstandsrelevanz (§ 6 Abs. 5 MFG NRW).

Die Clearingstelle Mittelstand ist eine unabhängige Einrichtung. Ihre Arbeit unterliegt dem Grundsatz der Neutralität. Sie ist hinsichtlich ihrer Arbeit nicht weisungsgebunden (§ 2 Abs. 3 MFGVO NRW). Die Positionen der beteiligten Dachverbände werden ausgewertet und

## Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz

gebündelt wiedergegeben (§ 4 Abs. 2 MFGVO NRW).

Die Clearingverfahren unterliegen dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Auskünfte zu vorgeschlagenen oder laufenden Verfahren werden durch die Clearingstelle Mittelstand nicht erteilt. Auch die beteiligten Institutionen sind während des Verfahrens an die Vertraulichkeit gebunden, zu der sie sich verpflichtet haben.

Um einerseits dem Aspekt der Vertraulichkeit Rechnung zu tragen, andererseits jedoch größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, werden die Stellungnahmen der Clearingstelle Mittelstand auf [www.clearingstelle-mittelstand.de](http://www.clearingstelle-mittelstand.de) erst dann veröffentlicht, wenn eine Freigabe durch den Auftraggeber vorliegt bzw. das Vorhaben in den Landtag eingebracht wurde.

Voraussetzung für ein Clearingverfahren ist die Feststellung einer wesentlichen Mittelstandsrelevanz der zu prüfenden Rechtsvorschrift.

Nach dem MFG NRW sind Vorhaben, Verfahren und sonstige Maßnahmen als wesentlich mittelstandsrelevant zu beurteilen, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Kosten, den Verwaltungsaufwand oder die Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben können.

Die Belange des Mittelstandes sind i. d. R. betroffen, wenn eine Rechtsvorschrift mittelständischen Unternehmen eine Rechtspflicht aufgibt, eine Handlung untersagt oder neue Regelungen mit Kostensteigerungen bzw. Veränderungen des Marktes, der Wettbewerbssituation sowie der Wertschöpfungskette einhergehen. Es kann sich mithin sowohl um unmittelbare als auch mittelbare Auswirkungen einer Rechtsvorschrift auf kleine

und mittelständische Unternehmen handeln. Betroffen sein können einzelne Unternehmen oder Branchen oder auch die gesamte mittelständische Wirtschaft. Die Landesministerien haben hinsichtlich der Frage, ob ein konkretes Vorhaben wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweist, Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand. Diese führt auf Anfrage des federführenden Ministeriums oder des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums zeitnah die Beratung durch (§ 6 Abs. 5 MFG NRW).

Im Übrigen wird auf die weiterführenden Hinweise zur Frage der wesentlichen Mittelstandsrelevanz am Ende dieses Leitfadens verwiesen.

# Clearingverfahren

Ausweislich des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW (MFG NRW) soll die Clearingstelle Mittelstand im Zuge der Erarbeitung neuer bzw. Änderung bestehender Rechtsvorschriften im Erarbeitungsprozess beteiligt werden.

Mit der im April 2022 in Kraft getretenen Novelle des MFG NRW kann sie nunmehr auch dann mit einem Verfahren beauftragt werden, wenn ein Prozess zur Änderung einer Rechtsvorschrift noch nicht angestoßen wurde. Sie kann mithin beauftragt werden, bestehende Rechtsvorschriften einer Überprüfung zu unterziehen.

Sämtliche Inhalte eines angestrebten, laufenden oder abgeschlossenen Clearingverfahrens unterliegen sowohl seitens der Clearingstelle Mittelstand als auch seitens ihrer Beteiligten dem strikten Grundsatz der Vertraulichkeit. Auskünfte zu den Inhalten innerhalb dieser Verfahrensschritte werden nicht erteilt.

Die Entscheidung, die Empfehlungen der Clearingstelle Mittelstand bei der Gestaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen, obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium. Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist als Beratungsvorlage zu verstehen, und zwar sowohl für das fachlich zuständige Ministerium bei der Erarbeitung des Vorhabens als auch im sich anschließenden parlamentarischen Verfahren.

## Clearingverfahren zu geplanten Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung

Diese Clearingverfahren werden durch das fachlich zuständige Ministerium oder ggf. das für Wirtschaft zuständige Ministerium beauftragt.

Das MFG NRW schreibt eine frühzeitige Durchführung dieser Clearingverfahren vor. So können bei einer frühzeitigen Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand möglichst mittelstandsverträgliche Ausgestaltungen der Regelungstexte unterstützt und dadurch Konflikte bzw. Verzögerungen im späteren Rechtsetzungsprozess minimiert werden.

Eine frühzeitige Beteiligung bedeutet, noch nicht ressortabgestimmte, frühe Regelungsentwürfe oder gar erste Eckpunkte einem Clearingverfahren zu unterziehen. Da sich während des Erarbeitungsprozesses von Regierungsentwürfen vielfach erhebliche Änderungen ergeben, kann es sinnvoll sein, den Regelungsentwurf zu einem späteren Zeitpunkt erneut einem weiteren Clearingverfahren zu unterziehen. Sofern sich im Verlauf des Erarbeitungsprozesses wesentliche mittelstandsrelevante Änderungen ergeben, ist ein erneutes Clearing-

verfahren vorgeschrieben (§ 4 Abs. 4 MFGVO NRW).

Verfahrensgegenstände können neben Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung auch sonstige Vorhaben und anderweitige rechtsetzungstechnische Initiativen und Maßnahmen (Pläne, Programme o. Ä.) der Landesregierung sein, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen.

Die in der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz NRW für Clearingverfahren in Bezug auf Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung festgelegte Frist beläuft sich auf acht Wochen. Diese kann in dringenden Fällen ausnahmsweise durch die beauftragende Stelle verkürzt werden, wobei eine Mindestfrist von drei Wochen zu gewähren ist (§ 6 Abs. 1 MFGVO NRW). Gleichfalls festgeschrieben ist eine Fristverlängerungsoption für besonders komplexe Verfahren.

## Clearingverfahren zu geplanten Rechtsetzungen des Bundes und der Europäischen Union

Auch bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der EU kann ein Clearingverfahren angezeigt sein.

Für die Landesregierung bieten diese Clearingverfahren die Möglichkeit, insbesondere Anmerkungen zu denkbaren landesspezifischen Auswirkungen der geplanten Rechtsetzungen sowie zu weitergehenden Zusammenhängen und Änderungsmöglichkeiten zu erhalten.

Bei Vorhaben des Bundes bzw. Regelungsvorhaben auf Bundesebene erweist es sich als praktikabel, die Clearingstelle Mittelstand sowohl im Rahmen der Länderbeteiligung als auch im Rahmen der Beteiligung im Bundesrat einzubeziehen. Als hilfreich unter dem zeitlichen Aspekt stellt sich ein Verfahrensbeginn im Vorfeld einer existierenden Bundesratsdrucksache auf Basis eines beschlossenen Regierungsentwurfs dar.

## Clearingverfahren zu bestehenden Rechtsvorschriften von NRW, Bund und Europäischer Union

Die im April 2022 in Kraft getretene Novelle des Mittelstandförderungsgesetzes NRW eröffnet zudem die Möglichkeit, die Clearingstelle Mittelstand mit der Überprüfung bereits bestehender Rechtsvorschriften zu beauftragen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 MFG NRW).

Die Prüfverfahren zu bestehenden Rechtsvorschriften unterscheiden sich inhaltlich von Clearingverfahren zu geplanten Rechtsetzungsvorhaben. So können bestehende Rechtsvorschriften im Gegensatz zu geplanten Regelungen in Anbetracht einer ex-post-Betrachtung u. U. entscheidungserhebliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt zwischenzeitlich gewonnener Praxiserfahrungen in den mittelständischen Unternehmen zu Tage fördern. Mithin bietet dies Anlass für denkbare Regelungsänderungen oder auch Bundesratsinitiativen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes bieten sich Rechtsvorschriften mit Blick auf unternehmens- und anwendungsbezogene Problemstellungen als Untersuchungsgegenstände an, mit dem Ziel, eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung bzw. Handhabung zu befördern.

Auftraggeber dieser Prüfverfahren kann das fachlich zuständige Ministerium oder das für Wirtschaft zuständige Ministeriums im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium sein. Der Zeitrahmen für das durchzuführende Clearingverfahren wird jeweils im Einzelfall festgelegt (§ 8 Satz 2 MFGVO NRW).



## Clearingverfahren zu bestehenden befristeten Gesetzen und Verordnungen des Landes NRW

Im Fall bereits in Kraft befindlicher, befristeter wesentlich mittelstandsrelevanter Gesetze und Verordnungen des Landes, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, ist die Durchführung eines Clearingverfahrens verbindlich, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt worden war (§ 6 Abs. 1 Satz 2 MFG NRW).

Für den Fall, dass bereits ein Clearingverfahren durchgeführt wurde, verbleibt dennoch die Möglichkeit der Beauftragung eines Clearingverfahrens nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 MFG NRW.

## Umgang mit den Ergebnissen von Clearingverfahren

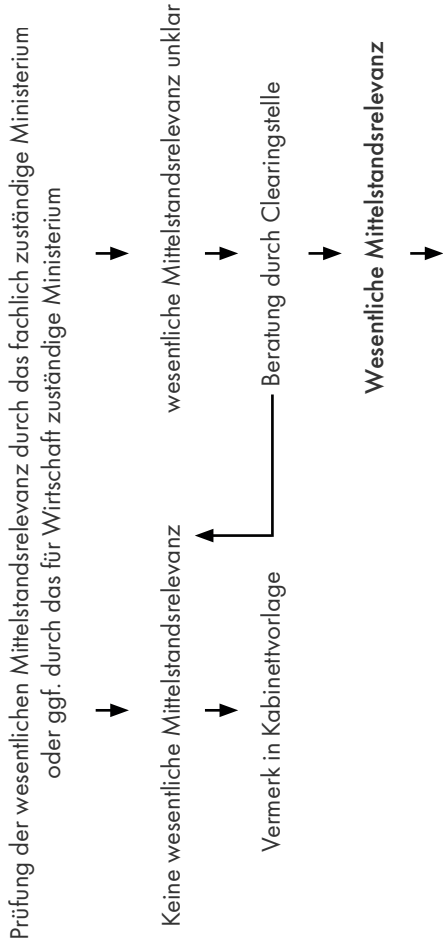
Die Entscheidung, die Empfehlungen der Clearingstelle Mittelstand bei der Gestaltung der Maßnahmen zu berücksichtigen, obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium. Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist als Beratungsvorlage zu verstehen, und zwar sowohl für das fachlich zuständige Ministerium bei der Erarbeitung des Vorhabens als auch im sich anschließenden parlamentarischen Verfahren.

Daher ist ein transparenter Umgang mit den Ergebnissen der Clearingverfahren im weiteren Erarbeitungs- und Beteiligungsprozess vorgesehen. So muss das Fachreferat, das die Kabinetttvorlage zum jeweiligen Vorhaben vorbereitet, dokumentieren, ob das Vorhaben wesentlich mittelstandsrelevant ist und falls dies zutrifft, angeben, ob ein Clearingverfahren durchgeführt wurde. Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist sodann der Kabinetttvorlage beizufügen (Ziffer

5.1 der Anlage 11 zu § 35 Abs. 1 Satz 4 GGO NRW).

Bei Vorhaben, die dem Landtag zugeleitet werden, leitet das federführende Ministerium die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand dem Landtag als ergänzende Beratungsunterlage zu (Ziffer 5.2 der Anlage 11 zu § 35 Abs. 1 Satz 4 GGO NRW).

# Schema zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand bei Regelungsvorhaben



Beauftragung der Clearingstelle Mittelstand zur Prüfung der Mittelstandsverträglichkeit mit Fristsetzung

↓

Clearingverfahren

- Einleitung: Fachlich zuständiges Ministerium, ggf. das für Wirtschaft zuständige Ministerium
- Gegenstand: Konzept/Eckpunkte/erster Referentenentwurf/Entwurf vor Kabinettsbefassung

## Fristen

**8 Wochen**, in Ausnahmefällen mindestens 3 Wochen

↓

Fristsetzung in Abstimmung mit dem Auftraggeber

Fristverlängerungsoption für besonders komplexe Verfahren

- ↓
- Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung NRW
  - in Kraft befindliche, befristete Gesetze und Verordnungen des Landes, für die eine Entscheidung über das Außerkrafttreten beziehungsweise über den Fortbestand der jeweiligen Regelung zu treffen ist, sofern nicht bereits ein Clearingverfahren zu dem Gegenstand durchgeführt worden war
  - Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Bundes und der EU
  - sonstige Vorhaben und Maßnahmen der Landesregierung, die einer Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedürfen

Umgang mit den Ergebnissen von Clearingverfahren

- **Umgang mit Empfehlungen obliegt dem fachlich zuständigen Ministerium.** Entscheidend ist Transparenz!
- **Vermerk über Inanspruchnahme der Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand.** Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ist der Kabinettsvorlage beizufügen. Bei Vorhaben, die dem Landtag zugeleitet werden, leitet das federführende Ministerium die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand dem Landtag als ergänzende Beratungsunterlage zu.

# Hinweise zur Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz bei Vorhaben

Die Bewertung der Mittelstandsrelevanz bzw. der Betroffenheit kleiner und mittelständischer Unternehmen durch Regelwerke ist nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich oder abzuschätzen. Dennoch können diese Unternehmen in besonderem Maße von den Auswirkungen von (neuen) Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Maßnahmen wie Plänen, Programmen und Strategien betroffen sein. Die nachfolgenden Hinweise sollen bei der Einordnung eines Regelungsvorschlages bzw. Regelungsentwurfes helfen, die Mittelstandsrelevanz besser einzuschätzen bzw. zu identifizieren, da das reine Abstellen auf eine der gängigen KMU-Definitionen keine Aussage über die wirkliche Betroffenheit von mittelständischen Unternehmen erlaubt.

## Art und Gegenstand der Prüfung

- Bei der Prüfung der wesentlichen Mittelstandsrelevanz handelt es sich um eine einzelfallbezogene summarische Prüfung, bei der der Adressatenkreis, die gesetzgeberischen Zielsetzungen sowie die konkreten Regelungen untersucht werden. Die Belange des Mittelstandes sind i. d. R. betroffen, wenn das Vorhaben mittelständischen Unternehmen eine Rechtspflicht aufgibt, eine Handlung untersagt oder neue Regelungen einführt, die mit Kostensteigerungen, Veränderungen des Marktes bzw. der Wettbewerbssituation sowie der Wertschöpfungskette einhergehen. Betroffen sein können einzelne Branchen oder Unternehmen oder die gesamte mittelständische Wirtschaft. Ob diese sich ergebenden Auswirkungen des Vorhabens als wesentlich einzuschätzen sind, bedarf regelmäßig einer Prüfung und Abwägung im Einzelfall.
- Das federführende Ministerium oder das für Wirtschaft zuständige Ministerium haben hinsichtlich der Frage, ob das konkrete Vorhaben wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweist, Anspruch auf Beratung durch die Clearingstelle Mittelstand (§ 6 Abs. 5 MFG NRW). Dies kann im Wege einer informellen kurzfristigen Anfrage an die Clearingstelle Mittelstand erfolgen.
- Gegenstand ist das Regelungsvorhaben unabhängig vom Stand der Erarbeitungsphase (Eckpunktepapier/ (noch nicht) abgestimmter Referentenentwurf, usw.).

# Wesentliche Prüfungsaspekte

## Anwendungsbereich:

- Sofern Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft erfasst sind, ist regelmäßig eine Betroffenheit gegeben.
- Maßstab für eine wesentliche Mittelstandsrelevanz ist dementsprechend nicht ausschließlich der angedachte Anwendungsbereich des Regelungsvorhabens. Auch eine mittelbare Betroffenheit kann zu wesentlichen Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen führen. Die explizite Ausnahme von mittelständischen Unternehmen aus dem Anwendungsbereich führt insofern nicht dazu, dass eine Betroffenheit per se verneint werden kann.

*Beispiel: Das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz findet unmittelbare Anwendung auf Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeitern (ab 2024 1.000 Mitarbeiter). Indes werden aber sämtliche in der Produktions- und Lieferkette vorgelagerten Unternehmen unabhängig ihrer Größe auch mittelbar erfasst, da Pflichten entlang der Lieferkette weitergegeben werden.*

## Wechselwirkungen:

- Die Betroffenheit der mittelständischen Unternehmen durch ein Regelungsvorhaben kann sich sowohl aus den direkten Regelungsfolgen als auch aus Folgewirkungen, die durch das Zusammenwirken der Regelungen mit bestehenden Rechtsvorschriften entstehen, ergeben. Derartige Wechselwirkungen werden vielfach erst in Clearingverfahren deutlich.

*Beispiel: Bei der Untersuchung des Entwurfs eines Verbandssanktionengesetzes hat sich gezeigt, dass der Entwurf Arbeitnehmern Rechte zuspricht, die im Gegensatz zu gleichrangigen arbeitsrechtlichen Pflichten stehen.*

## Be- und Entlastungswirkungen:

- Bei der Prüfung sind neben Belastungen auch mögliche Entlastungswirkungen in den Blick zu nehmen. So können sich auch aus einer entlastenden bzw. vereinfachenden Rechtsvorschrift direkte oder mittelbare Belastungen oder Auswirkungen ergeben. Diese können in einem Clearingverfahren untersucht und bewertet und so mögliche Regelungsalternativen aufgezeigt werden.

## Regelungsort bzw. Rechtsgebiet als Anknüpfungspunkt:

- Aus dem Regelungsort bzw. Rechtsgebiet lassen sich nicht abschließend Rückschlüsse auf die wesentliche Mittelstandsrelevanz ziehen.

*Beispiel: Auch wenn der Landesentwicklungsplan zuallererst raumordnerische Festlegungen trifft, können diese Auswirkungen auf Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft haben und damit wesentliche Mittelstandsrelevanz aufweisen.*

# FAQ zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand

# Clearingverfahren

## Was fällt unter den Begriff „sonstige Vorhaben und Maßnahmen“?

Unter „sonstige Vorhaben und Maßnahmen“ fallen alle wesentlich mittelstandsrelevanten Initiativen der Landesregierung bzw. von einzelnen Ministerien, die einer späteren legislativen Beratung zugeführt werden sollen und keine Erlasse bzw. reinen Exekutivakte darstellen. Die Befassung durch den Landtag beziehungsweise seiner Ausschüsse bedeutet dabei nicht, dass dieser auch über die jeweilige Ausarbeitung abstimmen muss. Es genügt eine – wie auch immer geartete – Befassung des Landtags.

Pläne, Programme o. Ä. fallen unter „sonstige Vorhaben und Maßnahmen“.

## Sind mehrere Clearingverfahren zu einem Regelungsvorhaben möglich?

Eine mehrfache Überprüfung der gleichen Regelungsmaterie ist möglich. So kann ein Clearingverfahren zu einem frühen Stadium (beispielsweise zu Eckpunkten) und erneut zu einem späteren Zeitpunkt (zu einem ausgereiften Stadium) durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen kann die Mittelstandsverträglichkeit eines Regelungswerkes optimieren, da das Regelungsvorhaben in unterschiedlichen Reifegraden intensiv geprüft und begleitet werden kann.

Sofern sich im Verlauf des Erarbeitungsprozesses eines landesrechtlichen Vorhabens wesentliche mittelstandsrelevante Änderungen ergeben, ist ein erneutes Clearingverfahren verpflichtend (§ 4 Abs. 4 MFGVO NRW).

# Beauftragung von Clearingverfahren (Form, Zeitpunkt)

## Welche Unterlagen und Informationen benötigt die Clearingstelle Mittelstand bei der Beauftragung eines Verfahrens?

Dem Anschreiben/der Mail zur Beauftragung eines Clearingverfahrens sind die zu untersuchenden Rechtsvorschriften (bestehende Regelwerke, Referentenentwürfe, Kabinettdokumente oder Eckpunkteentwürfe) beizulegen. Um zielgerichtete Untersuchungsergebnisse und Regelungsvorschläge zu erzielen, ist es hilfreich, im Rahmen der Beauftragung die besonders relevanten oder klärungsbedürftigen Aspekte aufzuführen. Dies gilt auch bei befristeten bzw. zu entfristenden Landesregelungen sowie bei Regelungsentwürfen, die der Clearingstelle Mittelstand aufgrund wesentlicher mittelstandsrelevanter Veränderungen im Normsetzungsverfahren erneut vorzulegen sind (§ 4 Abs. 4 MFGVO NRW).

Bei Clearingverfahren zu bestehenden Gesetzen und Verordnungen ist es gleichfalls sinnvoll, auf die besonders relevanten Fragestellungen oder Anwendungs- und Praxiserfahrungen hinzuweisen. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes kann es zudem hilfreich sein, für den Untersuchungsbereich des Clearingverfahrens auch bestimmte Regelungsbereiche, d. h. auch verschiedene Gesetze und Verordnungen und die zwischen den Rechtsvorschriften bestehenden Anwendungsprobleme und Rechtsfragen in den Blick zu nehmen.

## Wie kann gewährleistet werden, dass Rechtsetzungsprozesse durch Clearingverfahren nicht verzögert werden?

Die Dauer von Clearingverfahren wird im Zuge der Planung häufig nicht einkalkuliert. Im fortgeschrittenen Stadium des Rechtsetzungsprozesses stehen die Fachreferate zunehmend unter Zeitdruck. Die frühzeitige Einplanung der Clearingverfahren hilft, Verzögerungen im Prozess zu vermeiden.

## Bietet es sich an, Clearingverfahren parallel zur Verbändeanhörung durchzuführen?

Die Durchführung eines Clearingverfahrens parallel zur Verbändeanhörung ist unbedingt zu vermeiden (Ziffer 1.4 der Anlage 11 zu § 35 Abs. 1 Satz 4 GGO NRW).

# Ergebnisse eines Clearingverfahrens

## Wie sieht die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand aus? Welche Informationen enthält sie üblicherweise?

Die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand stellt ein Fachgutachten zur Mittelstandsverträglichkeit eines geplanten oder bestehenden Regelungsvorhabens dar. Im einleitenden Teil werden der Untersuchungsgegenstand und das Vorgehen bei der Untersuchung dargestellt. Im Hauptteil der Untersuchung werden die Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen sowie die Hinweise der Dachverbände zu einzelnen Regelungsaspekten dargestellt. Der Schlussteil der Stellungnahme besteht aus dem Votum der Clearingstelle Mittelstand. Dieses enthält Empfehlungen zu mittelstandsrelevanten Aspekten des Regelungsvorhabens.

## Sind die unterschiedlichen Dachverbände gleichberechtigt bei der Meinungsbildung und -darstellung beteiligt?

Die an Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen der Kammern, die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie die Freien Berufe, die Kommunalen Spitzenverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund NRW werden bei der Meinungsbildung und -darstellung gleichberechtigt behandelt. Im beschreibenden Teil der Stellungnahme werden alle Positionen und Regelungsvorschläge neutral dargestellt. Abweichende Meinungen werden deutlich gemacht.

## Wie sichert die Clearingstelle Mittelstand die Objektivität der Arbeitsergebnisse?

Die Clearingstelle Mittelstand ist eine unabhängige Einrichtung. Ihre Arbeit unterliegt dem Grundsatz der Neutralität. Sie ist hinsichtlich ihrer Arbeit nicht weisungsgebunden. Die Positionen der beteiligten Dachverbände werden gebündelt und objektiv wiedergegeben. In ihrem Votum, mit dem sie Empfehlungen ausspricht, ist die Clearingstelle Mittelstand unabhängig von den Positionen einzelner Dachverbände.

## Wie kommt das Votum der Clearingstelle Mittelstand zustande?

Nach der Bündelung der Einschätzungen der Dachverbände arbeitet die Clearingstelle Mittelstand den größtmöglichen gemeinsamen Nenner zu den Regelungsinhalten heraus. Im Votum werden sodann entscheidende Punkte/Probleme und Lösungsansätze aus Sicht der gesamten mittelständischen Wirtschaft aufgezeigt. Wichtig ist dabei, dem Auftraggeber Regelungsempfehlungen/-alternativen an die Hand zu geben, die zu einer höheren Mittelstandsverträglichkeit beitragen, ohne dass der Regelungszweck infrage gestellt wird.



## Welchen Mehrwert kann der Auftraggeber von der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand ziehen?

Ein Clearingverfahren bietet die Möglichkeit, schon bei der Ausgestaltung der Vorhaben umfassende Informationen über die Auswirkungen der geplanten Regelungen hinsichtlich der Wettbewerbssituation, Kosten, des Verwaltungsaufwands und der Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen zu erlangen.

Die Vorschläge der beteiligten Dachverbände zur konkreten Ausgestaltung des Vorhabens können wichtige Hinweise für die Formulierung des Entwurfs liefern. Ihre gebündelte Darstellung kann die Arbeit im Rahmen der Vorhabenausgestaltung unterstützen bzw. erleichtern.

Die Kenntnis über bislang unbekannte Einzelaspekte in Kombination mit Regelungsvorschlägen bietet die Chance zur mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der Vorhaben. Dies hilft der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Verzögerungen und Konflikte können so im weiteren Rechtsetzungsprozess verhindert werden.

# Vertraulichkeit und Transparenz

## Wie wird die Vertraulichkeit der Unterlagen gesichert?

Beratungsanfragen sowie die Inhalte der Clearingverfahren unterliegen dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Auskünfte zu laufenden Verfahren erteilt die Clearingstelle Mittelstand nicht. Auch die an Clearingverfahren beteiligten Dachorganisationen haben sich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## Wann erfolgt die Veröffentlichung einer Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand?

Die Veröffentlichung einer Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand auf ihrer Homepage sowie im Tätigkeitsbericht erfolgt bei Freigabe durch den Auftraggeber, spätestens mit dem Einbringen des Vorhabens in den Landtag bzw. mit dessen Veröffentlichung.

# Anhang

Zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen und Verfahrensvorschriften gelangen Sie durch Scannen der QR-Codes.

Mittelstands-  
förderungs-  
gesetz NRW



Verordnung  
zum Mittelstands-  
förderungs-  
gesetz NRW



§ 35 Abs. 1 der  
Gemeinsamen  
Geschäftsordnung  
für die Ministerien  
des Landes NRW  
samt Anlage 11



3. AUFLAGE, STAND 12/2022